



Gemeindejagdvorstand - Infoveranstaltung

OÖ Landesforstdienst und LK OÖ
4. Februar 2025

DI Klemens Blaimauer
Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land





Oö. Abschussplanverordnung 2024



Anpassungen der Oö. APV



1992/93	LR → Instrument zur Lösung des Problems
1994	Abschussplanverordnung tritt in Kraft
2001	bei Verfälschung Strafe
2002	Sommerfütterungsverbot
2004	Fallwild wird nicht eingerechnet
2013	Evaluierung Abschussplanverordnung
2020	Kirrung zur Abschussplanerfüllung der Zuwachsträger beim Rehwild in bestimmten Gebieten erlaubt
2024	Prozentschwellen der Weiserflächen angepasst und Fokus auf Jagden mit wiederholt schlechten Gesamtbeurteilungen gelegt





Abschussplanung bis 1993

- Wildstand
- Zuwachsberechnung
- Wildbestand nicht zählbar
- daher Zuwachsberechnung falsch

Abschussplanung ab 1994

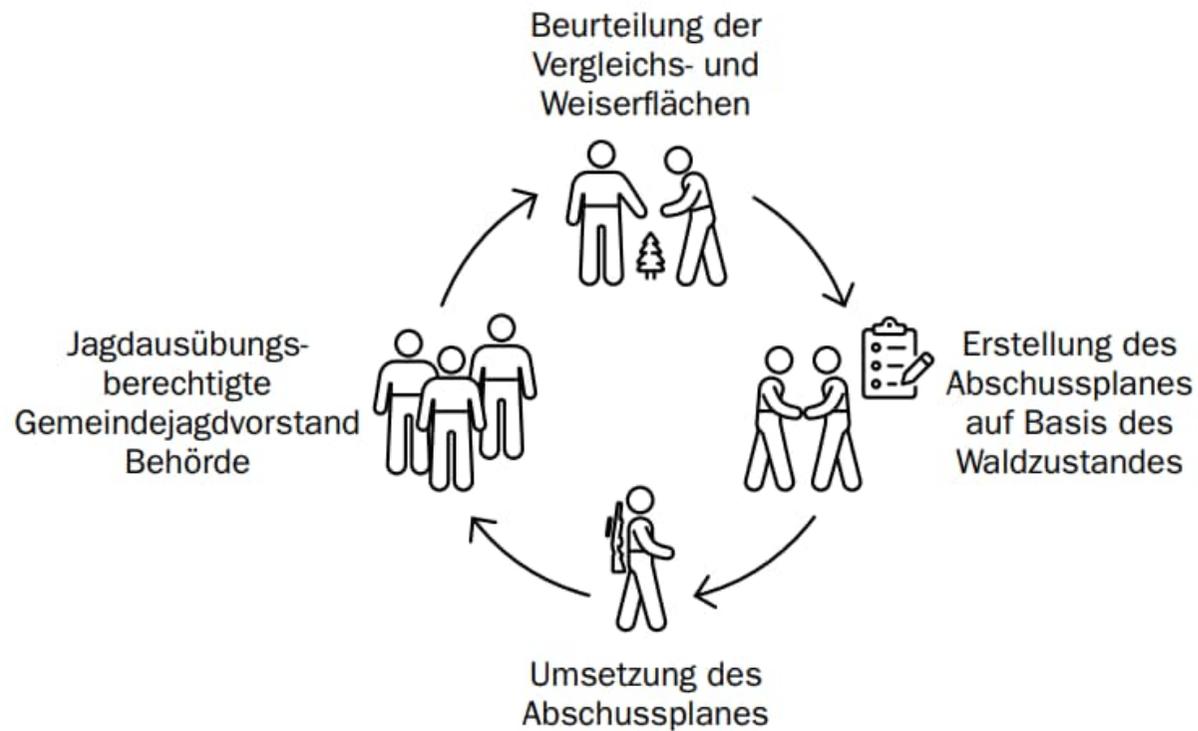
- festgesetzter bzw. bewilligter Abschuss des Vorjahres
- Waldzustand \longleftrightarrow Vergleichs- und Weiserflächen

Ziel der Abschussplanverordnung

- wirtschaftlich tragbare
Wilddichte
- Laubgehölze und Tanne aus
Naturverjüngung oder nach
Aufforstung können ohne
Flächenschutz aufkommen
- Waldverjüngung (Verbissgrad
an forstlichen Gehölzen) ist
Maß für die Abschussplanung



Regelkreis der Abschussplanverordnung





Begehungsintervall

- Grundsätzlich jährlich
- Bei nachhaltigen I-er Jagden alle 3 Jahre, wenn....
 - **3 mal in Folge Gesamtbeurteilung in Stufe I**
 - **Abschussplanhöhe beibehalten wird.**
 - **Abschussplan bei den Zuwachsträgern zu mindestens 95 % und insgesamt zu mindestens 90 % erfüllt wird.**
 - **keine Verschlechterung der Verbissituation eintritt.**
 - **weder die Verpächterin noch die Jagdausübungsberechtigte eine behördliche Begehung fordern.**

Vergleichs- und Weiserflächen müssen.....



- eine objektive Beurteilung des Wildeinflusses auf die natürliche und künstliche Waldverjüngung zulassen (keine isolierten Waldflächen < 3 ha.)
- vom forsttechnischen Dienst (FTD) der Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) mit dem Waldeigentümer, dem Jagdausübungsberechtigten und dem Gemeindejagdvorstand vereinbart werden.
- Kommt keine Einigung zustande, legt die BVB die Flächen von Amts wegen mit Bescheid fest!
- Anzahl pro Jagdgebiet:
 - Vergleichsflächen: 1 pro 100 ha Wald, mind. 3 und max. 20
 - Weiserflächen: nach Erfordernis
- Vorschlagsrecht: 1 pro 5 Flächen, max. 4; bis 1.10. beim FTD melden



Sonderregelung für waldarme Gebiete



Grundsatz:

Vegetationsbeurteilung aufgrund von mind. 3 repräsentativen, beurteilbaren Vergleichs- oder Weiserflächen

weniger als 3 Flächen:

- eine Bewertung der Vergleichs- und Weiserflächen angrenzender Jagdgebiete möglich
- ähnliche Lebensraumbedingungen

Einvernehmen zwischen allen Beteiligten, Obmann des Gemeindejagdvorstandes, Jagdausübungsberechtigten bzw. Jagdleiter bei Genossenschaftsjagd und Forsttechnischen Dienst der BVB ist notwendig!!!



Geeigneter Standort



- **Vergleichsflächen (Errichtung Jagdausübungsberechtigter)**
 - Beginnende Verjüngung unter Altholzschirm
 - möglichst langandauernde gleichmäßige Lichtverhältnisse
 - wenig Konkurrenzvegetation → Standortsauswahl im Sommer!
- **Weiserflächen**
 - Verjüngung insbesondere der ökologisch wichtigen Mischbaumarten hpts. der natürlichen Waldgesellschaft
 - ausreichende Anzahl, mind. 50 Pflanzen

wenn möglich nicht im Nahbereich von Jagdgebietsgrenzen



Vergleichsflächen

Zaun:

6 X 6 Meter, mind. 1,50 m Zaunhöhe bei Reh- und Gamswild, 1,90 m bei Rotwild

Methode:

Visuelle Beurteilung der natürlichen Waldverjüngung innerhalb und außerhalb des Zaunes

Vergleich:

Baumartenanteile, Anzahl und Wuchsentwicklung



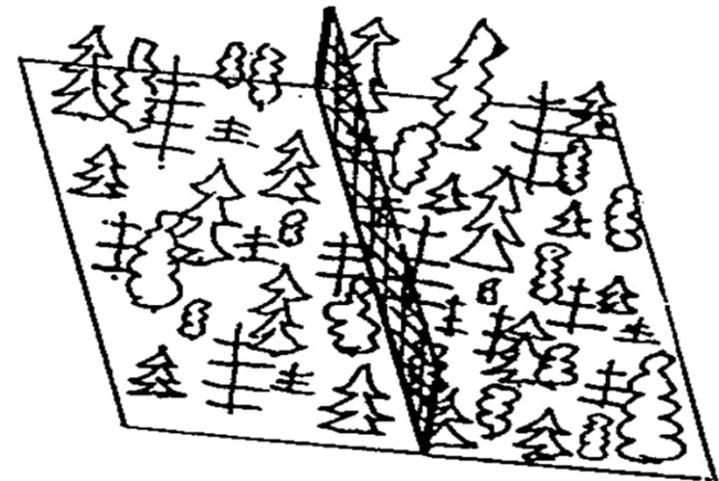
Vergleichsflächen

Beurteilungsstufe I

- Baumartenanteile, Stammzahl und Wuchshöhe innen und außen annähernd gleich



Aussage:
keine wesentliche Beeinträchtigung
der Naturverjüngung durch
Wildverbiss



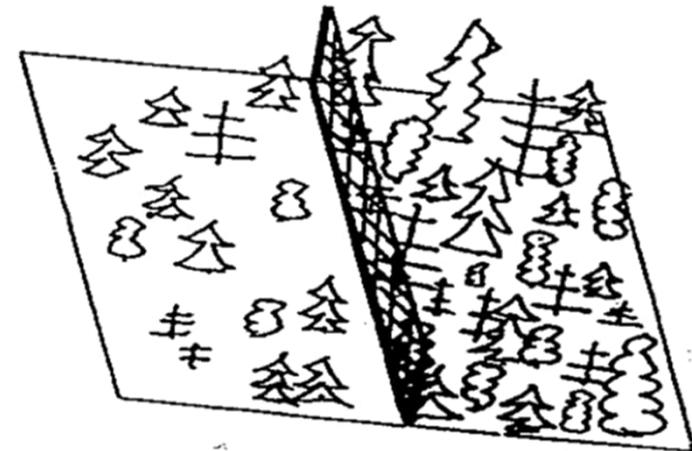


Vergleichsflächen

Beurteilungsstufe II

- Anteile und Wuchshöhe von verbissempfindlichen Baumarten deutlich vermindert

Aussage:
Wesentliche Verzögerung der
Naturverjüngung durch Wildverbiss



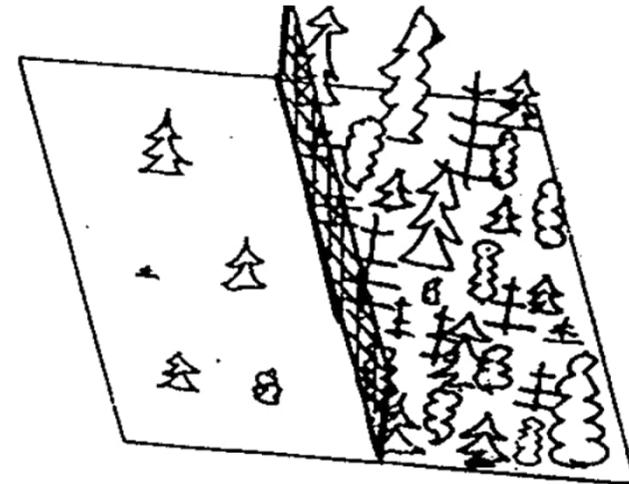


Vergleichsflächen

Beurteilungsstufe III

- Eine oder mehrere Baumarten fehlen wildbedingt bzw. sind durch Wildverbiss kein nennenswerter Bestandteil der Naturverjüngung

Aussage:
Verhinderung der Naturverjüngung



Hasenverbiss

Abschussplanverordnung gilt nur für Schalenwild

- Verbiss durch nicht abschussplanpflichtiges Wild ist daher nicht zu berücksichtigen (z.B. Hasenverbiss)
- Pflanzen, die nicht eindeutig zugeordnet werden können, sind auszuscheiden





Vergleichszäune dürfen nicht hasendicht sein



Beurteilung der Vergleichsflächen



<u>Vergleich innen – außen</u> Baumarten Stammzahl und Höhe	Im Umkreis von 25 m KEIN Verbisschutz!!!
Aufzeichnung Wuchshöhe, Anzahl der Pflanzen, Baumarten	
Einfluss Vergangenheit	Aktueller Einfluss

Weiserflächenauszahlung ab 30 cm (15 cm) Pflanzenhöhe



Vergleichsflächen – Bewertung



Grundsätzlich gilt das **Ergebnis der Vergleichsfläche**

Eine zusätzliche Zählung einer Weiserfläche ist nur dann zulässig wenn.....

- Zählung im unmittelbaren Nahbereich (25 m)
- eine Tendenz aus der Vorjahresauszählung ableitbar ist





Vergleichsflächen – Bewertung

Das Ergebnis der Weiserflächen ersetzt die davon abweichende Vergleichsflächeneinstufung nur dann, wenn

- bei negativer Tendenz die Weiserfläche eine schlechtere Einstufung als die Vergleichsfläche hat und
- bei positiver Tendenz die Weiserfläche eine bessere Einstufung als die Vergleichsfläche ergibt.



Beispiele: Vergleichsflächen – Bewertung

Bei- spiel	Ergebnis <u>Vfl.</u>	Ergebnis <u>Wfl.</u>	Tendenz	Aussage	Ergebnis der Vergleichsfläche für Gesamtbeurteilung	
					Stufe	Tendenz
B1	I	I	0	Gleichgewicht hält an	I	0
B2	II	I	0	Verzögerung gegeben, aber Tragfähigkeit gering	II	0
B3	II	I	+	Verzögerung wird schwächer; <u>Vfl.</u> zeigt nicht aktuelle Situation	I	+
B4	I	II	-	<u>Vfl.</u> zeigt noch die früher besseren Verhältnisse	II	-

Weiserflächen



Methode:

Nicht gegen Wildverbiss geschützte Natur- oder Kunstverjüngungen (Fichte, Tanne und Hartlaubbaumarten) zur Beurteilung des Verbissanteiles

Wuchshöhe: 30 bis max. 150 cm
(Tanne: ab 15 cm möglich)

Erhebung des Verbissanteils



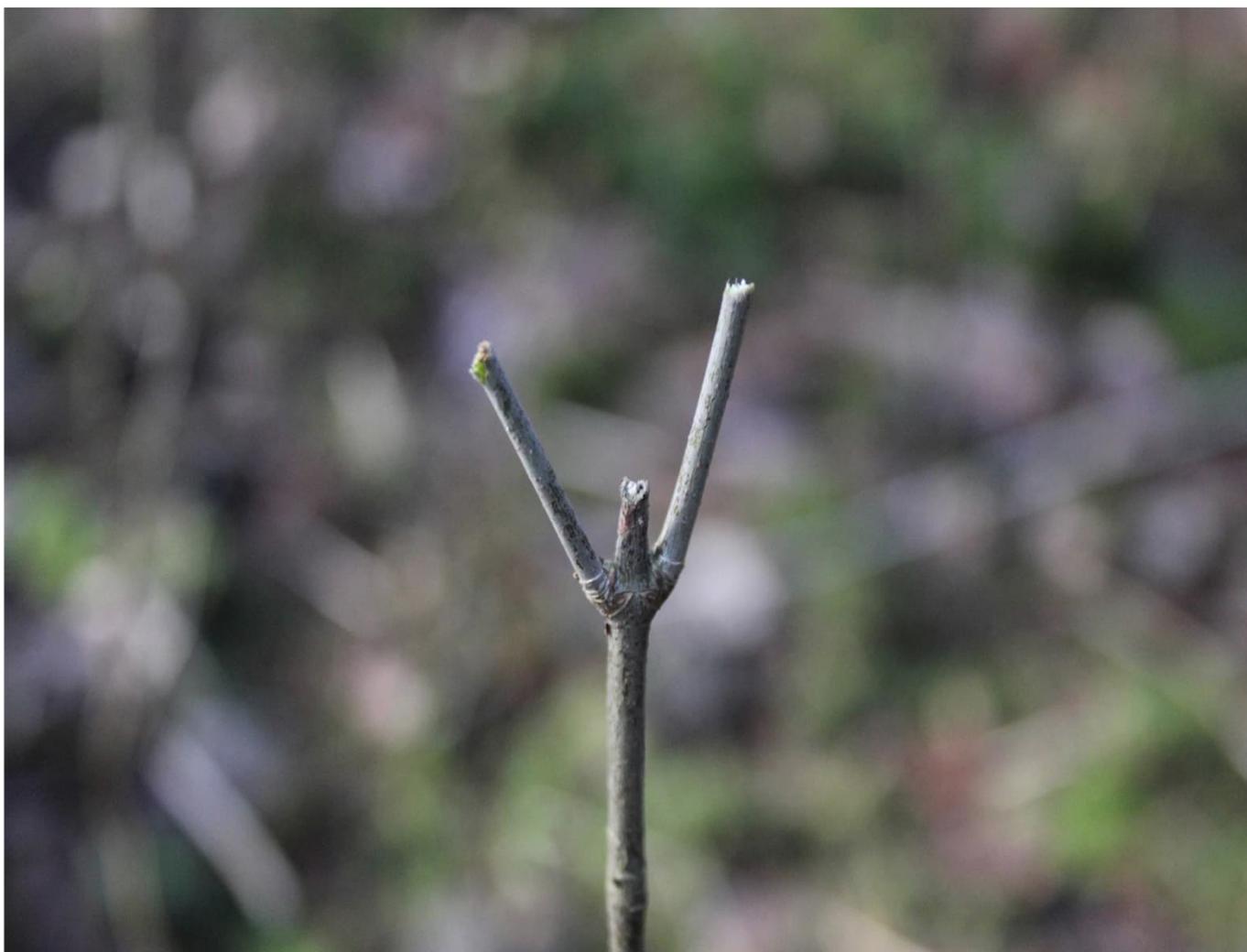
Weiserflächen

Als verbissen ist zu zählen:

- Aktueller Terminaltriebverbiss
- Starker Seitentriebverbiss bei geschütztem Terminaltrieb
- Kollerbüsche und Spindelpflanzen gelten grundsätzlich als verbissen







Beurteilung der Weiserflächen



Stufen	Verbissanteil			
	Fichte	Hartlaubbaumarten und Tanne		
		stammzahlreich		stammzahlarm
		Hartlaub	Tanne	LH + Tanne
I	bis 10 %	bis 40 %	bis 30 %	bis 20 %
II	11 - 20 %	41 - 70 %	31 - 50 %	21 - 40 %
III	> 20 %	> 70 %	> 50 %	> 40 %

Stammzahlarm: weniger als 10.000 Pflanzen pro Hektar (1 Pflanze pro m²)

Stammzahlreich: mehr als 20.000 Pflanzen pro Hektar (2 Pflanze pro m²)

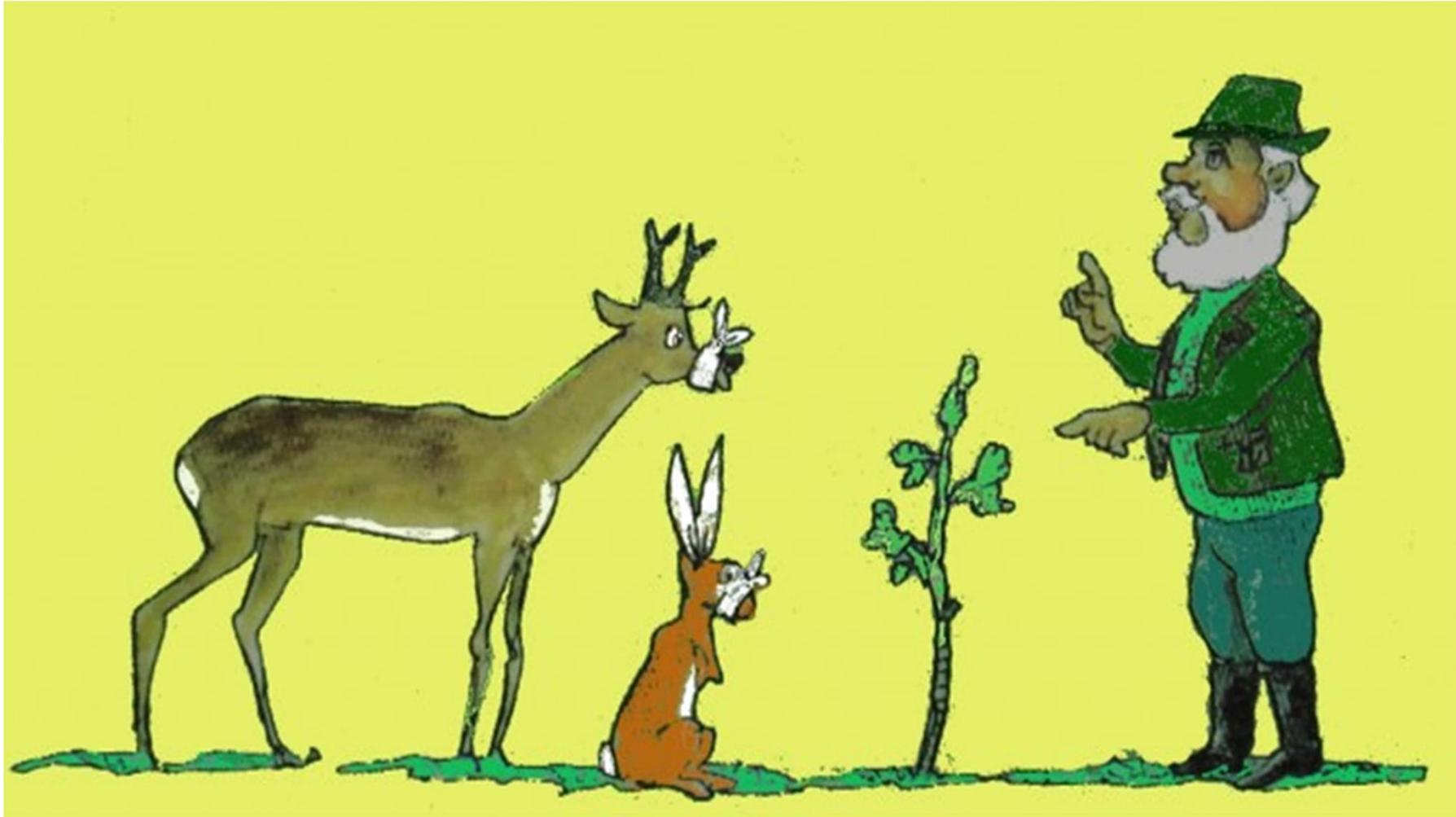


Gesamtbeurteilung - Abschussveränderung



Beurteilungsstufen	Abschussveränderung		
	Abschussplanzahlen des Vorjahres + prozentmäßige Anhebung gemäß Zeile I, II bzw. III		
I	größte Anzahl der beurteilten Einzelflächen in Stufe I und keine Einzelfläche in Stufe III	Summe Beurteilungsergebnisse: Anzahl der Flächen < 1,3	± % Abschussabsenkung bei positiver Verbissentwicklung oder bei sehr niedrigem Verbissprozent möglich
I		Summe Beurteilungsergebnisse: Anzahl der Flächen ≥ 1,3	Anhebung um mind. 10%
II	größte Anzahl der beurteilten Einzelflächen in Stufe II		Anhebung um mind. 15%, bei Nichterfüllung des Abschussplanes um mind. 25 %
III	größte Anzahl der beurteilten Einzelflächen in Stufe III		Anhebung um mind. 35%







Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit

